

**Von:**  
Cécile Lecomte

**An:**  
Amtsgericht Wolgast  
Postfach 1120  
17431 Wolgast

Lüneburg, 12.01.2011

**Mein Zeichen:** Gewa-Lubmin2010-Kopfübergegenatomstaat

**Az bei der Polizei (Behördenkennziffer 7080 bei der GeSa 1) 77262**

## **Prozeßkostenhilfeantrag**

**und**

**Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme,  
sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art und Weise der  
Behandlung in Gewahrsam (Haftbedingungen).**

der Frau Cécile Lecomte

- Antragstellerin -

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahme am 16.12.2010

## **Es wird beantragt:**

1. Der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes ihrer Wahl zu gewähren.
2. Festzustellen, dass die Freiheitsentziehungsmaßnahme gegen die Antragstellerin am 16.12.2010 durch die Bundespolizei in der Nähe der Bahnanlage Greifswald-Lubmin in Höhe Stilow von ca. 12 Uhr bis ca. 21. Uhr dem Grunde nach und hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung rechtswidrig war.

---

## **Begründung:**

### **Sachverhalt:**

Die Antragstellerin beteiligte sich am Vormittag des 16.12.2010 gegen 8:30 Uhr in ihrer kreativer Art und Weise, unter Einsatz von Klettertechnik, am Protest gegen den so genannten Castortransport nach Lubmin in der Nähe von der Bahnlinie in einem Waldstück bei Stilow.

Sie wollte zusammen mit Gleichgesinnten in den Bäumen rechts und links der Bahnlinie hoch in den Bäumen - aber auch unten für einige Beteiligten - mit Transparenten und Antiatom-Liedern öffentlichkeitswirksam (Presse kam zu den DemonstrantInnen) demonstrieren.

Wenige Sekunden nach Ankunft der DemonstrantInnen wurde die gerade formierte Versammlung von herbeigeeilten PolizeibeamtInnen ohne jegliche Vorwarnung gesprengt. Die TeilnehmerInnen am Boden wurden in Gewahrsam genommen.

Die Antragstellerin wurde Anfangs in ca. vier Meter Höhe von einem Beamten, der ihr hinterher geklettert war, an den Füßen schmerzhaft festgehalten. Loslassen wollte er nicht, obwohl die Kletterin ihn darauf hinwies, dass seine Handlung zum einem gefährlich war und zum anderen nicht angemessen, denn sie dürfe ja in Sichtweite des Objektes des Protestes, der Bahnanlage, demonstrieren. Die Handlung des Beamten gestaltete sich als hoch gefährlich sowohl für den Beamten selbst, der ungesichert kletterte, als auch für die Kletterin (hier Antragstellerin). Auch wenn sie gesichert kletterte, hätte sie die Handlung des Beamten zum Absturz bringen können (Astbruch durch das Gewicht von zwei Personen) oder ein Hängetrauma hervorrufen können. Die Lebensgefährliche Handlung des Beamten wird hier ausdrücklich gerügt. Nach einigen Minuten las der Beamte dann los – auf Anraten seiner KollegInnen, die die Gefahr der Situation erkannten. Die Antragstellerin konnte nun in Ruhe weiter klettern und gelang zu einem Baum der Nähe der „Castorbahn“. In Sichtweite befanden sich 3 weitere KletterInnen. Ein Kletterer befand sich auf ca. zwei Meter Höhe und wurde von Polizisten gleich herunter geholt. Zwei weitere KletterInnen hielten sich mit einem Transparent in Bäumen schräg gegenüber der Antragstellerin. Die Antragstellerin machte auf ihren Protest aufmerksam, indem sie Antiatomlieder sang und Fragen von herbeigeeilten PressevertreterInnen beantwortete.

Zu keinem Zeitpunkt hielt sich die Antragstellerin im Geltungsbereich der Bahnanlage, sie hielt sich ausschließlich außerhalb des nach EBO definierten Regellichtraums auf.

Gegen 10:30 Uhr traf eine berliner Spezialeinheit der Bundespolizei für Höhen und Tiefen ein. Gegen 12 Uhr wurde die Antragstellerin zurück zu Boden gebracht (die Beamten zeigten sich professionell und freundlich) und in Gewahrsam genommen. Ihr wurde eine Ingewahrsamnahme „zur Gefahrenabwehr“ nach Bundespolizeigesetz erklärt, mit dem Hinweis, sie werde noch einem Richter vorgeführt – richterliche Kontrolle, die die Betroffene selbst spontan bei den durchsuchenden Beamten einforderte.

Die Antragstellerin wurde durchsucht. Die Kletterausrüstung, die sie bei sich trug, wurde nach Angaben der Beamten „zur Gefahrenabwehr“ beschlagnahmt und sollte ihr nach Eintreffen des Transportes wieder ausgehändigt werden. Sie fragte dabei nach ihrem hell-grünen Rucksack der Marke Decathlon, der zuvor von der Polizei „in Verwahrung“ genommen worden war, als sie sich im Baum aufhielt und die Polizei nicht genehmigte, dass der Rucksack mit ihren persönlichen Gegenständen wie ihre Rheumatabletten (diese bekam sie, sie wurden aus dem Rucksack frühzeitig durch Beamten herausgenommen), ihren Schwerbehindertenausweis, ihre Ausweispapiere sowie für eine „Selbstrettung“ aus dem Baum notwendige Gegenstände (Seil), hoch gereicht wird.

Die Beamten erklärten, der Rucksack befinde sich bereits in der Gefangenensammelstelle in Wolgast, er sei einer anderen Person (NB. Gegen den ausdrücklichen Willen dieser Person und trotz des Fundes der Ausweispapiere der Antragstellerin in den Rucksack!), nämlich der Angelika S. zugeordnet worden. Die Antragstellerin erhielt etwas zu trinken und einen Apfel – aus ihrem Bestand konnte sie nichts zu essen nehmen, weil dies sich in ihrem falsch zugeordneten Rucksack befand.

Die Antragstellerin wurde anschließend in der engen Einzelzelle eines Gefangenentransporters eingesperrt. Es dauerte eine sehr lange Weile, bis das Fahrzeug sich Richtung GeSa in fahrt setzte. Die Fahrt nach Wolgast dauerte selbst weniger als eine halbe Stunde.

In Wolgast wurde die Antragstellerin erneut durchsucht und durfte einen Telefonat durchführen. Sie fragte nach den Sachen aus ihrem Rucksack, weil sie Hunger habe und seit dem frühen morgen nur ein paar Süßigkeiten gegessen habe, was sie nun nicht mehr vertragen würde, sie brauche ihre belegte Brötchen aus ihren

Rucksack. Ihr wurde darauf gesagt, der Rucksack sei der Frau S. zugeordnet worden, also werde sie ihr Essen aus dem Rucksack nicht bekommen können. Sie werde in der Zelle etwas zu essen bekommen. Die Antragstellerin fragte zudem nach einer genaueren Begründung für ihre Ingewahrsamnahme, danach welche Gefahr für die Allgemeinheit es abzuwenden gelte. Es wurde ihr mitgeteilt, es gehe um eine Straftat. Um welche Straftat es sich handeln könnte, konnte die Polizei nicht sagen. Eine Belehrung zu strafrechtlichen Vorwürfe, zu Rechtsmittel gegen die Polizeimaßnahmen (Freiheitsentziehung) erfolgte nicht. Die Antragstellerin verlangte noch ein mal nach einer richterlichen Anhörung über die Ingewahrsamnahme. Statt zu antworten, führten sie die Beamten zu einem Käfig, wo sich bereits drei andere Frauen aufhielten. Im Käfig nebenan waren fünf männliche Personen eingesperrt. Zu diesem Zeitpunkt (schätzungsweise gegen 14 Uhr) befanden sich höchstens 10 Personen in der GeSa Wolgast. Die Käfige waren großräumig, offen nach oben und standen in einer Lagerhalle. In dieser Halle war es sehr laut und dauerbeleuchtet, so dass an Erholung und Schlaf nicht zu denken war. Zahlreiche Beamten guckten wie im Zoo auf die Gefangenen zu. Zum entsetzten der festgehaltenen Personen wurde kein vegetarisches Essen angeboten. Es gab nur Wurst als „Angebot“. Die meisten Gefangenen – darunter die Antragstellerin - waren aber Vegetarier ! Es wurde gerügt – die Polizei gab trockenes Brot. Die Antragsstellerin beschwerte sich laut stark und bekam eine Scheibe Käse dazu. Mehr aber nicht - obwohl sich die Gefangenen zum Mittagszeit bereits in Gewahrsam befanden und zuvor sehr lange in der Kälte gestanden hatten und daher sehr hungrig waren

Die Polizei genehmigte später, als es erneut zu Beschwerden seitens von hungrigen Gefangenen kam, dass die Personen, die in ihrem Rucksack was zu essen hatten, ran kommen und essen können. Die Antragstellerin wollte auch das Essen aus ihrem Rucksack bekommen. Dies wurde ihr nicht gestattet, weil der Rucksack ja einer anderen Person zugeordnet worden sei... Als die Antragstellerin schließlich mit Nachdruck nach dem Essen aus ihrem Rucksack forderte, schrie es sei doch unfassbar, dass man hungern müsse und zwischendurch in Tränen ausgebrochen war. Als andere Gefangenen (zu diesem Zeitpunkt befanden sich höchstens 20 Menschen in den Käfigen in Gewahrsam, Dutzende waren vor dem Eingang des GeSa, sie waren bei Sitzblockade festgenommen worden) sie ihrem Protest unterstützen bekam die Antragstellerin endlich die Brötchen aus ihrem Rucksack – es war allerdings schon ca. 18:30 Uhr ! Eigentlich eher Abendbrotzeit und nicht Mittagessenszeit!

Die Antragstellerin fragte immer wieder nach der richterlichen Entscheidung über ihre Ingewahrsamnahme. Eine konkrete Antwort bekam sie nie, außer vagen Äußerungen à la „gedulden Sie sich noch“ von Konfliktmanagern, die sowieso keine Entscheidung treffen durften. Sie wies die Polizei auf die Rechtswidrigkeit einer nicht richterlich angeordneten Freiheitsanziehung, auf die Verletzung des Unverzüglichkeitsgebotes und des Richtervorbehaltes. Schließlich befinde sie sich ja schon seit 12 Uhr in Gewahrsam und die Polizei habe sie ja schon gegen 9 Uhr morgens festnehmen wollen und die Ingewahrsamnahme schon beschlossen, als die Antragsstellerin sich im Baum befand, also habe sie alle Zeit der Welt gehabt, den Antrag bei Gericht zu stellen! Am Vormittag seien kaum Menschen in Gewahrsam gewesen, die Polizei sei ja noch nicht überlastet gewesen. Aus Protest, gegen die Umstände ihrer Ingewahrsamnahme, als sie mit dem „Geduld“ am Ende war, so gegen schätzungsweise 19 Uhr abends, brach die Antragstellerin aus dem Käfig aus und kletterte an der Struktur der Halle empor, die die Besonderheit hatte sehr einfach ähnlich wie ein Baugerüst, zu beklettern zu sein. Dort verweilte die Antragstellerin eine Weile aus. In der Zwischenzeit wurden die Menschen, die sich in Gewahrsam wegen Sitzblockade auf der Schiene befanden, entlassen. Die anderen Personen (allesamt die KletteraktivistInnen und ihre MitdemonstrantInnen) aber nicht. Der Antragstellerin wurde versprochen, sie werde umgehend entlassen, wenn sie herunter käme. Die Antragstellerin vertrat der Auffassung, dass alle Gefangenen zu entlassen sind, wenn die Sitzblockierer ja schon entlassen werden. Schließlich kam sie herunter, weil ihr warm wurde und es sei ja besser als nichts, wenn sie raus käme... auch wenn die anderen Personen ungerechterweise drin bleiben müssten.

Die Entlassung der Antragstellerin dauerte noch lange an, weil die Polizei nicht in der Lage war, der Antragstellerin ihre zuvor zur „Gefahrenabwehr“ in einer Plastiktüte weggenommene Kletterausrüstung aufzufinden. Die Kletterausrüstung wurde nicht wieder gefunden, es wurde der Antragstellerin versprochen, die Ausrüstung werde ihr nachträglich per Post zu gesendet. Zwecks Absprache hinterließ die Betroffene ihre Telefonnummer. Per Fax wurde die Herausgabe zusätzlich nachträglich beantragt. Bis zum heutigen Tage hat sich die Polizei weder telefonisch noch schriftlich bei der Betroffenen zurückgemeldet!

Bei ihrer Entlassung bekam die Antragstellerin von der Polizei gesagt, ihre noch fehlende Gegenstände aus den ursprünglich fälschlicherweise Angelika S. zugeordneten hell-grünen Rucksack, werde die Frau Angelika S. bei ihrer Entlassung erhalten. Als Frau S. die Antragstellerin aber nach ihrer Entlassung (diese erfolgte gegen Mitternacht, also mehrere Stunden nach der Entlassung der Antragstellerin selbst) in Kenntnis darüber setzte, dass die Gegenstände ihr doch nicht ausgehändigt wurden, war die Antragsstellerin entsetzt darüber, dass die Polizei sie zuvor angelogen hatte!

Die Antragstellerin wurde gegen ca. 21 Uhr entlassen.

Die Uhrzeit ist jeweils mit ca. angegeben, weil die Antragstellerin keine Uhr bei sich trug.

---

### **Rechtliche Bewertung:**

Nach alledem wurde die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Für die Freiheitsentziehung an der Antragstellerin fehlte es an einer Rechtsgrundlage, die Durchführung der Freiheitsentziehung war rechtswidrig. Die Maßnahme war unrechtmäßig, insbesondere deswegen:

- **fehlende Grundlage, auf Grund von Verstößen gegen Art 5 Abs1, Art 5 Abs. 2 und Art 8 GG durch die Polizei.**

**Die Versammlung wurde vor Ingewahrsamnahme der ersten TeilnehmerInnen nicht rechtmäßig aufgelöst.** Sie wurde viel mehr durch die gleich zu Beginn herbeigeeilten Beamten ohne vorherige Ankündigung gesprengt. Die AktivistInnen hatten sich bereits versammelt, die KletterInnen waren im Begriff, in den Bäumen hoch zu klettern, um Transparente auszubreiten.

Zu beachten ist nämlich, dass die Aktion eine politische Demonstration war und das die Beteiligten vom ihrem Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch machten.

Anzumerken ist hier, dass der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon besteht, ob die Versammlung nach § 14 VersG hätte angemeldet werden müssen.

Am 30. April 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

*Soweit es sich um Maßnahmen im Schutzbereich eines Grundrechts, hier der Versammlungsfreiheit, handelt, dürfen strafrechtliche Sanktionen allerdings nur unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Grundrechts verhängt werden. Dem haben die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung getragen.*

Im übrigen war durch Veröffentlichungen im Internet in diversen Printmedien zu Protestdemonstrationen gegen den Castortransport aufgerufen worden, die Polizei hatte sich deswegen auf Protestversammlungen eingestellt und stand mit zahlreichen Beamten vor Ort.

Die Versammlung wurde jedoch vor Entfernung der sich auf dem Boden befindlichen AktivistInnen, durch Ingewahrsamnahme in keiner Weise aufgelöst. Eine rechtmäßige Auflösung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte auch nicht.

Daraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme der Antragstellerin.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung auch hier:

*Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügten die polizeilichen Maßnahmen nicht. (BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)*

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

*Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.*

Im übrigen gilt zudem:

*Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welchen Formen - die Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen (BVerfGE 60, 234 [241]; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt insbesondere grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert werden soll (BVerfGE 42, 143 [149f.]. Das Mittel der Meinungsäußerung kann beispielsweise die Verteilung eines Flugblatts (BVerwG, MDR 1978 S. 869) oder das Tragen einer Plakette oder eines Aufklebers sein, z.B. "Atomkraft - Nein Danke" (BVerwG NJW 1982, 118; BAG NJW 1982, 2888; BVerwG NVwZ 1988, 837). Insbesondere fällt auch eine demonstrative Meinungsäußerung grundsätzlich unter den Schutz des Art. 5 Abs 1 GG (BVerwGE 7, 125 [131]).*

*(vgl. Dr. Manfred Lepa (1990): "Der Inhalt der Grundrechte" (S. 118, zu Art. 5, Rd-Nr. 12+13))*

Seitens der beteiligten Beamten wurde durch Sprengung der Versammlung und Ingewahrsamnahme der Beteiligten gegen die Meinungs- und Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen. Die DemonstrantInnen führten zum Beispiel künstlerisch gestaltete Transparente mit. Damit wollten sie ihren Protest zum Ausdruck bringen. Eine Grundrechtsabwägung vor „Sprengung“ der Versammlung hat nicht statt gefunden

- **fehlende Voraussetzung für eine Ingewahrsamnahme, weil die „Gefahr für die Allgemeinheit“ die die Antragstellerin dargestellt hätte, durch die Polizei zu keinem Zeitpunkt substantiiert und Personbezogen dargetan wurde** – es darf anhand eines pauschalen „Sammelberichtes“ keine Gefahrenprognose erstellt werden.

Eine Gefahr für die Allgemeinheit in der Person der Antragstellerin war nicht gegeben. Die Antragstellerin hat keine strafbare Handlung durchgeführt, Belege für die Absicht, eine strafbare Handlung begehen zu

wollen hat es nicht gegeben.

Es fehlt es an einer strafbaren Handlung seitens der Antragstellerin und der anderen DemonstrantInnen, unabhängig davon, wo sie festgenommen wurden (ob am Boden oder in den Bäumen).

Die Rechtssprechung hat bisher gezeigt, dass Aktionen mit Einsatz von Klettertechnik an und oberhalb der Bahnlinie außerhalb des Regellichtraums der Bahnlinie weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit darstellen

Die existierende Rechtssprechung zu solchen Protestaktionen gegen Atomtransporten ist eindeutig und beweist, dass das Verhalten der Antragstellerin - Protestaktion nicht mal auf sondern oberhalb neben der Schiene- keine Nötigung - und auch keinen Eingriff in den Schienenverkehr, keine Störung öffentlicher Betriebe - darstellen kann. Sitzblockade auf der Schiene sind laut Bundesverfassungsgericht keine Nötigung. Der Protest in den Bäumen oberhalb von der Schiene stellt in diesem Sinne auch keine Nötigung dar. Vor allem - wie im vorliegendem Fall - der Protest oberhalb des durch die EBO definierten „Regellichtraums“. Es ist nicht mal eine Ordnungswidrigkeit festzustellen. Siehe hier zu die rechtskräftigen Freisprüche durch das Amtsgericht Hannover (vom Vorwurf des Verstoßes gegen die EBO – Az. 260 Owi 252/07, 260 Owi 253/07, 260 Owi 249/07 ).

Der Antragstellerin ist im übrigen ein weiteres Verfahren aus Steinfurt bekannt, was vor dem Amtsgericht Steinfurt mit einem Freispruch endete. ( Az. 15 Cs-540 Js 179/08-109/08)

Eine Strafbarkeit der Handlung der Antragstellerin wegen Nötigung § 240 StGB scheidet aus. Zum einen fehlt es an einer Tathandlung, zum anderen gleichzeitig an einem Nötigungsoffer überhaupt. Eine feste Verbindung zwischen den Körper der KletteraktivistInnen und Gleisanlagen war nicht vorhanden. Die Aktion stellte kein physisch unüberwindbares Hindernis dar. Eine Gewaltanwendung i.S.d. § 240 lässt sich somit nicht begründen. (in diesem Hinblick auch mit Verweis auf BVerG 92, Seite 1, 18). Hinzu kommt, dass der Zug zu keinem Zeitpunkt in Sichtweite war.

Unumstritten ist, dass die durch die Protestaktion gegen den Transport von Atom Müll auf der Schiene gerichtete Handlung, von Außen bewirkte, dass die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasste. Anzumerken ist zudem folgendes: Jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen „stört“ ein Transport von sogenannten Atom Müll, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die einen solchen Transport erschweren und gegebenenfalls verzögern. Daraus kann man aber nicht schließen, dass es um eine rechtswidrige Tat geht. Wenn es so wäre, könnte jede Demonstration auf einer Auto-, Fußgängerbrücke oberhalb des Fahrtwegs eines solchen Zuges bereits als eine rechtswidrige Tat bewertet werden, weil letztlich auch nicht auszuschließen ist, dass eine Einwirkung auf den Sicherungsmaßnahmen der Polizei, auf dem Zug erfolgen könnte. Diese rechtliche Bewertung wäre eindeutig grundrechtswidrig (siehe AG Steinfurt Az. 15 Cs-540 Js 179/08-109/08) .

Auch aus Ex-ante Sicht der Polizei hätte die Polizei gleich einsehen müssen, dass keine strafbare Handlung, die eine Gefahrenprognose für eine Ingewahrsamnahme rechtfertigt, in Betracht kommt und die Betroffene frei zu lassen war. Der Polizei kommt kein „Beurteilungsspielraum“ im Hinblick auf die rechtliche Subsumtion eines von ihr angenommenen Sachverhalts unter rechtlichen Normen wie etwa den § 240 StGB ( als Beispiel, die Polizei konnte der Antragstellerin gegenüber eh kein einziger Paragraph nennen!) zu. Eine Prognose, also eine subjektive Einschätzung des zukünftigen Geschehensablaufs, ist der Polizei allein im Hinblick auf die künftig eintretenden Tatsachen gestattet. Der Polizei kommt allerdings keine subjektive Einschätzung über die Reichweite strafrechtlicher Normen zu. Ein von der Polizei angenommener prognostizierter Ablauf eines Geschehens stellt mithin nur dann eine Gefahr dar, wenn auf der Grundlage des von der Polizei angenommenen Geschehensablaufs tatsächlich eine Rechtsgutverletzung, im Falle der Verletzung von Strafrechtsvorschriften also die Erfüllung des Tatbestands einer Strafrechtsnorm gegeben ist. Einen Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die rechtliche Subsumtion hat die Polizei insoweit nicht.

- **die Maßnahme war nicht unerlässlich, ein milderer Mittel hätte zur Verfügung gestanden und es bestand keine unmittelbar bevorstehende Gefahr** : Weder hätte die Antragstellerin eine Straftat begangen (siehe oben) noch eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr, die zwingend hätte verhindert werden müssen, noch wäre es unerlässlich gewesen, sie zu diesem Zweck in Gewahrsam zu nehmen. Die Antragstellerin ist mittlerweile amtsbekannt, die ihr eigene Art und Weise, unter Einsatz von Klettertechnik zu demonstrieren, ebenfalls, und ebenso, die Tatsache, dass sich die Antragstellerin friedfertig verhält und sich professionell sichert. Ihr Klettermaterial wurde für die Zeit des Transportes beschlagnahmt. Es wäre unmöglich gewesen, auf die Schnelle in kurze Zeit bis zur Durchfahrt des Zuges eine weitere (Kletter)Aktion vorzubereiten und Material dafür zu besorgen. Nach einer mehrstündigen Aktion in der Kälte und bei den schwierigen Verhältnissen auf den Straßen war des weiteren anzunehmen, dass die Betroffene extrem müde war und gleich ins Warme fahren wollte, um sich erholen zu können. Wenn man sie daran hindern wollte, Bäume zu beklettern, so genügte schon die Sicherstellung ihrer dafür unentbehrlichen Kletterausrüstung. Ihr zusätzlich die Freiheit zu entziehen ist Übermaß. Als milderer Mittel hätten somit ein Platzverweis und das Wegnehmen der Kletterausrüstung für die Dauer des Transportes ausgereicht.

– **Rechtswidrige Haftbedingungen (Verstoß gegen Art 1 und 2 Abs. 2 GG):**

Die Versorgung mit Lebensmittel war unzureichend, für Vegetarier war überhaupt nichts vorgesehen. Es gab lediglich ein Wurstgericht. Die Betroffene musste daher entweder auf Wurst zurückgreifen oder sich mit Wasser und trockenem Weißbrot zufrieden geben. Sie bekam einmalig eine Scheibe Käse dazu, als sie sich laut und penetrant beschwerte. Dies kann aber nicht als „Mahlzeit“ bezeichnet werden! Es wurde in keinsten Weise darauf Rücksicht genommen bzw. sich darauf eingestellt, dass es durchaus Menschen gibt, die sich vegetarisch oder vegan ernähren und dass es Menschen gibt, die aufgrund von Lebensmittelunverträglichkeiten bspw. keine Süßigkeiten à la Snickers essen dürfen. Im Mindesten hätte aus in der Nähe liegenden Supermärkten adäquate Lebensmittel unverzüglich herbeigeschafft werden müssen, um die Versorgung der Betroffenen zu sichern! Die Antragstellerin durfte erst nach etlichen Stunden (gegen 18:30 Uhr, es war schon längst dunkel!) und heftiges Kämpfen darum, zwei vegetarisch belegte Brötchen aus ihrem Rucksack bekommen.

Daraus ergibt sich bereits die Rechtswidrigkeit der Haftbedingungen, wegen Verletzung des Art. 1 und 2 Abs.2 GG. Wenn die Polizei als Vertreterin der staatlichen Gewalt die Menschenwürde nicht respektieren kann und den Menschen nicht genügend Essen anbieten kann, muss die sie Betroffenen unverzüglich freilassen

Das stundenlange Festhalten von zahlreichen Menschen in lärmigen für jeder Beamte einsehbarer Käfigen ist rechtswidrig und verletzt ebenfalls die Menschenwürde und die Privat-Sphäre jeder Gefangenen. Es vermittelt den Gefangenen den Eindruck sich Zoo zu befinden, wie Tiere behandelt zu werden. Zahlreiche Beamten, die zum Teil offensichtlich nicht mit der Aufsicht beauftragt waren, liefen immer wieder vorbei, um sich das „Spektakel“ anzuschauen. In Gewahrsam genommene Personen haben das Recht, sich in einem Raum aufhalten zu können, wo sie sich erholen und zurückziehen können. Die Inhaftierung in Käfigen über einen längeren Zeitraum wie im Falle der Betroffenen verstößt gegen die Menschenwürde. Dies wurde bereits in diversen Urteilen, über Ingewahrsamnahmen anlässlich des G8-Gipfels in Rostock aber auch in Fällen aus dem Wendland (anlässlich des Catortransportes, stundenlanges Festhalten in Garagen) festgestellt.

– **Verstoß gegen Richtervorbehalt ; Verletzung des Unverzüglichkeitsgebotes**

1. Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung der Freiheitsentziehung

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die ihre Freiheitsentziehung deswegen rechtswidrig ist, weil sie ohne eine vorherige richterliche Entscheidung erfolgte. Eine solche richterliche Entscheidung hätte nach Lage der Dinge herbeigeführt werden können. Die Polizei hätte schon zu dem Zeitpunkt als die Antragstellerin noch im Baum demonstrierte den Antrag auf Anordnung der Ingewahrsamnahme bei Gericht stellen müssen – sie hatte schließlich ja schon beschlossen, die Antragstellerin aus ihrem Baum herunter zu holen und in Gewahrsam zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt waren die für die GeSa zuständigen Beamten nicht wegen der Anzahl an Ingewahrsamnahmen überlastet. Die Antragstellerin und ihre Gruppe gehörte schließlich zu den ersten in Gewahrsam genommenen Personen.

Es ist darauf hinzuweisen, nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG sich ergibt, dass über die Zulässigkeit einer jeden Freiheitsentziehung grundsätzlich auch vor der Freiheitsentziehung der Richter zu entscheiden hat,

*vgl. Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Art. 104, Rn. 19.*

Das gilt auch für präventiv-polizeiliche Freiheitsentziehung, wie etwa den Unterbindungsgewahrsam, *Degenhart, a. a. O., Rn. 31 mit weiteren Nachweisen.*

2. Richtervorbehalt und Unverzüglichkeitsgebot

Die Antragstellerin wurde in der Zeit ihrer immerhin neun-stündiger Ingewahrsamnahme weder angehört noch wurde die Ingewahrsamnahme richterlich angeordnet oder irgendwie bestätigt. Trotz der Tatsache, dass sie schon am Ort ihrer Ingewahrsamnahme und dann mehrfach während ihrer Inhaftierung eine richterliche Anhörung und Entscheidung einforderte.

Die festhaltende Behörde muss den Richter so rechtzeitig wie möglich benachrichtigen und jede Verzögerung begründen. Nicht vermeidbar sind z.B. die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, die notwendige Registrierung und Protokollierung, etc.

Solche Gründe treffen im Falle der Antragstellerin nicht zu, die reine Fahrtdauer zwischen Ort der Festnahme und GeSa Wolgast betrug höchstens 30 Minuten, zum Zeitpunkt der Festnahme der Antragstellerin befanden sich wenige Leute in Gewahrsam, so dass die Aufnahme zu keiner erheblichen Verzögerung führte.

Hinzu kommt, dass bei vorhersehbaren Massenfestnahmen und bei vorhersehbaren Abläufen strengere Maßstäbe anzulegen, damit der Richtervorbehalt nicht durch polizeiliche Verzögerungsstrategien unterlaufen werden kann ( EGMR v. 29.04.1999, NJW 2001, 51 bei Ziff. 48 zu § 5 Abs. 3 MRK). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist „die Flexibilität bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs „unverzüglich“...sehr begrenzt“ (7 EGMR ebd.).

Die Polizei muss „unverzüglich“ eine Entscheidung des Amtsgerichts erwirken oder den Betroffenen freilassen. Wenn ein zuständiger Richter erreichbar ist oder bei den verfassungsrechtlich gebotenen organisatorischen Vorkehrungen erreichbar wäre, ist ein Gewahrsam über die Dauer von zwei bis drei Stunden hinaus ohne deren Entscheidung unzulässig ( OVG Münster, NJW 1980, 138; Marschner/Volckart, Kap. E Rdn. 56; Fischer/Hitz/Laskowski/Walter, § 40 BGG Rdn. 6; Gusy, Polizeirecht, S. 161; Reiff/Wöhrle/Wolf, § 22 PolGBW

Rdn. 33.). Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungen vom 05.12.2001139 und vom 15.05.2002140 klargestellt, dass rein taktisches Zuwarten der Behörden mit der Herbeiführung der Richterentscheidung unzulässig ist ( Rabe v. Kühlewein, DVBl. 2002, 1545).

Bei Massenprotesten und daraus resultierenden Konflikten sind Freiheitsentziehungen in der Regel vorhersehbar. Hier müssen alle Behörden rechtzeitig organisatorische Maßnahmen dafür treffen, dass eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeigeführt oder nachgeholt werden kann. Formelhafte Begründungen der Verzögerung bei Massengeschehen sind nicht zulässig. Die Verzögerung muss sich auf Ermittlungen oder Umstände im jeweiligen Einzelfall beziehen ( LG Lüneburg, B. v. 07.08.2003 - 10 T 31/03 und B. v. 08.07.2003 - 10 T 20/03).

Die Polizei war in Wolgast auf Massenfestnahmen eingestellt, nicht ohne Grund hatte sie zahlreiche Haftplätze in Käfigen geschaffen. Die Verzögerung kann nicht mit Engpässe begründet werden, zumal die Antragstellerin recht früh zu einem noch „ruhigen“ Zeitpunkt mit wenigen Ingewahrsamnahmen in Gewahrsam genommen wurde. Wenn die Polizei eine Masseneinhaftung von Demonstrierenden einplant, muss sie auch die Einhaltung ihrer Grundrechten einplanen!

Die Antragstellerin hätte folglich wegen nicht Einhaltung des Richtervorbehalts und der Verletzung des Unverzüglichkeitsgebotes viel früher als letztlich geschehen frei gelassen werden müssen.

Um die Einhaltung dieses Grundrechtes bemühte sich die Polizei allerdings offenbar nicht mit Elan. Die aller erste richterliche Vorführung von in Gewahrsam genommenen Personen erfolgte erst um 16:25 Uhr, obwohl die Betroffenen Person (Angelika S.) bereits um 8:53 in Gewahrsam genommen worden war!!! (Angaben zur Uhrzeit aus dem Protokoll ihrer Anhörung übernommen)

Die Länge der Ingewahrsamnahme ist schließlich überhaupt nicht nachvollziehbar und wirkt wie eine Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Hunderte von DemonstrantInnen, die bei einer Sitzblockade AUF den Schienen aufgegriffen wurden, verweilten im Vergleich zu der Betroffenen und den mit ihr festgenommenen Personen nur kurz in der GeSa, bevor sie ohne richterliche Entscheidung entlassen wurden – wohl weil die Polizei die Lage nicht unter Kontrolle hatte und nicht fähig war, den Richtervorbehalt einzuhalten. Die Antragstellerin wurde dagegen stundenlang festgehalten – obwohl sie die Schiene nicht ein mal betreten hatte!

Gefährdet Klettern den Atomstaat derart, dass diese Sonderbehandlung gerechtfertigt ist????

- **fehlende Rechtsbehelfsbelehrung zu der Ingewahrsamnahme** (kein Grund angegeben, keine Aufklärung über Rechtsmittel, etc.)

---

Sollte sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme an das „falsche“ also an ein nicht zuständiges Gericht gewendet haben, **wird Hilfsweise beantragt, die Angelegenheit an das zuständige Gericht zu verweisen.**

Die Antragstellerin ist juristische Laie, über ihre Rechte zur Anfechtung der polizeilichen Maßnahme wurde sie durch die Polizei nicht belehrt, sodass sie nicht weiß, welches Gericht für ihr Anliegen zuständig ist.

---

**Zur weiteren Begründung wird**

**-Akteneinsicht-**

beantragt.

Bitte teilen Sie der Antragstellerin mit, wie dies möglich ist. (Zusendung? Durch beigeordneten Anwalt?)

Anzumerken ist auch, dass die Antragstellerin ihren Antrag erst nach erfolgtem Akteneinsicht und Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergänzen kann. Die Klägerin ist nämlich keine Juristin. Deutsch ist des weiteren NICHT ihre Muttersprache, so dass die Gefahr besteht, dass sie Begriffe nicht versteht oder sich nicht genau genug -wie sie es möchte- äußern kann.

---

Der ausgefüllter PKH-Antrag wird nachgereicht. Bitte senden Sie mir das Formular zum Ausfüllen zu.

**Cécile Lecomte**  
- Antragstellerin -